

## Haushaltssatzung der Stadt Albstadt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 01.02.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	151.728.248
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	158.504.240
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-6.775.992
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-6.775.992
2.	Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	148.002.048
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	144.423.940
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>3.578.108</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.615.402
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	30.270.514
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-20.655.113</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-17.077.005
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	17.300.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.437.500
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>12.862.500</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-4.214.505</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 17.300.000 EUR

## § 3 Verpflichtungserklärung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 730.000 € EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 20.000.000 EUR

## § 5 Steuersätze

(nachrichtlich: die Steuersätze wurden mit Hebesatzsatzung der Stadt Albstadt vom 30.11.2023 beschlossen)

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. für die **Grundsteuer**
    - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 380 v.H.
    - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 400 v.H.
  2. für die **Gewerbsteuer** auf 345 v.H.
- der Steuermessbeträge.

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15 August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt,
- b) am 15 Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.

Albstadt, den 01. Februar 2024



Roland Tralmer  
Oberbürgermeister